

Das Führen an der Leine

In der Gemeinde Stuhr sind Hunde in Park- und Grünanlagen, auf Sport- und Bolzplätzen und in Biotopen und Natur- und Landschaftsschutzgebieten ganzjährig an der Leine zu führen. Zu diesen Gebieten gehören u. a. das Gut Varrel, das Mühlenensemble Heiligenrode, die Osterbruchwiesen in Brinkum, das Habenhauser Moor in Seckenhausen, das Biotop in Moordeich und das Gelände am Silbersee. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind an der Beschilderung „Grünes Dreieck mit Vogelsymbol“ zu erkennen. Diese Regelung dient dem friedlichen, harmonischen Miteinander der unterschiedlichen Nutzergruppen.

Neben der ganzjährigen Leinenpflicht in den oben genannten Gebieten der Gemeinde Stuhr gilt während der Brut, Setz- und Aufzuchtzeit im gesamten Wald und der freien Landschaft für Hunde die Leinenpflicht. Der Gesetzgeber hat in Niedersachsen zum Schutz der Wildtiere und ihres Nachwuchses im § 33 Abs. 1 a des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung geregelt, dass Hunde in der Zeit vom **1. April bis zum 15. Juli im Wald und der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen sind**. Diese Regelung dient dem Schutz der Wildtiere, die in dieser Zeit ihren Nachwuchs bekommen und vor Störungen und Nachstellungen durch frei laufende Hunde geschützt werden sollen.

Seit dem 01. Februar 2011 gibt es in der Steller Heide eine sog. Freilauffläche für Hunde, in der die sonst in Landschaftsschutzgebieten geltende Leinenpflicht aufgehoben wurde, allerdings ist dort der Hund während der Brut- und Setzzeit ebenfalls anzuleinen.

Ansprechpartner:

Hunderegister

GoVConnect GmbH
- Nds. Hunderegister –
Nadorster Straße 228
26123 Oldenburg

Telefon: 0441 / 390 10 400
Fax: 0441 / 390 10 401
E-Mail:
serviceline@hunderegister-nds.de
www.hunderegister-nds.de

Weitere Informationen auch unter
www.ml.niedersachsen.de

Hundesteuer

www.Stuhr.de

Telefon: 0421 / 56 95 – 0

Durchwahl: -222 / -223 / -273 / -275

Hundehaltung / Leinenpflicht

www.Stuhr.de

Telefon: 0421 / 56 95 – 0

Durchwahl: -109 / -159



Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



Die Hundesteuer

Wenn Sie einen Hund in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser älter als drei Monate ist oder neu mit Ihrem Hund in die Gemeinde gezogen sind, besteht eine Verpflichtung zum Entrichten der Hundesteuer.

Dafür wird ein Betrag in Höhe von **60,00 Euro** pro Jahr erhoben.

Für Diensthunde und Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind, gelten besondere Regelungen. Steuerermäßigung auf Antrag ist möglich, wenn der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, weil in einem bestimmten Umkreis kein weiteres Wohnhaus vorhanden ist.

Hinterlassenschaften eines Hundes

Jeder kennt die unangenehmen Hinterlassenschaften bei Spaziergängen mit dem Hund, die regelmäßig Gehwege verunreinigen. Auch ein gepflegter Randstreifen ist keine Hundetoilette.

Ihre Pflicht als Hundehalterin oder –halter ist es, dafür zu sorgen, dass Ihr Hund Straßen oder Gehwege nicht verunreinigt oder beschädigt. Sollte solch ein Missgeschick dennoch geschehen sein, müssen Sie die Verunreinigung auf geeignete Weise wieder entfernen. Dafür stehen Ihnen an vielen Orten in der Gemeinde bereits geeignete Auffangbehälter, die Hundetoilette „belloo“, zur Verfügung, die gleichzeitig Hundekotbeutelspender sind.

Niedersächsische Hundegesetz

Für alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, die einen Hund halten, der **älter als 6 Monate** ist, gelten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) folgende Regelungen:

Haftpflichtversicherung / Kennzeichnung

Bereits seit dem 01. Juli 2011 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter in Niedersachsen für ihren Hund eine **Haftpflichtversicherung** abschließen (Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden) und ihn durch einen **Transponder** (Chip) kennzeichnen. Der Chip muss der ISO-Norm 11785 entsprechen. Sollte der Hund bereits einen Chip haben, der nicht dieser Norm entspricht, müssen Sie das Lesen des Transponders durch ein entsprechendes Gerät ermöglichen.

„Hundeführerschein“ / Sachkundenachweis

Seit dem 01. Juli 2013 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Sachkunde zum Führen und Halten eines Hundes nachweisen können. Hundehalterinnen oder Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen.

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise wie beispielsweise Tierärzte, Hundehalter/innen, die die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben sowie Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Blindenbegleithunden als sachkundig.

Eine Liste der anerkannten Prüfer/innen für die Abnahme der Sachkunde in Niedersachsen hat das Niedersächsische Ministerium für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Homepage unter www.ml.niedersachsen.de veröffentlicht. Hier finden Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer auch eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann.

Vor dem erstmaligen Kauf eines Hundes muss der theoretische Teil der Sachkundeprüfung bereits erfolgreich absolviert worden sein. Die praktische Prüfung kann anschließend mit dem neuen Hund innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Eintragung in das Zentrale Register

Seit dem 01. Juli 2013 muss ein/e Hundehalter/in **vor Vollendung des 7. Lebensmonats** des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem **Niedersächsischen Hunderegister** melden. Bei älteren Hunden müssen diese Angaben von dem/r Hundehalter/in **innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung** gemacht werden.

Die vom Land Niedersachsen vorgesehene Registrierung ist kostenpflichtig.

Für jede **Online-Registrierung** werden Kosten in Höhe von **17,26 €** anfallen.

Die Online-Registrierung können Sie unter **www.hunderegister-nds.de** vornehmen.

Eine **telefonische bzw. schriftliche Anmeldung** kostet **27,97 €**. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Ansprechpartner“.

Eine Eintragung in einem anderen Haustierregister ersetzt die Eintragung in das Zentrale Register nicht und eine Übertragung Ihrer Daten aus einem anderen Register ist nicht möglich.

Antworten auf Fragen zum NHundG finden Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de.